

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Laudenbach (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Auswirkungen der geplanten Strompreisbremse auf Thüringen und Auffassung der Landesregierung zur möglichen Verfassungswidrigkeit

Die geplante Strompreisbremse der Bundesregierung soll Stromkunden entlasten. Laut Medienberichterstattung seien die Pläne einem Gutachten im Auftrag eines Hamburger Energieversorgers zufolge jedoch verfassungswidrig. Der Gesetzentwurf verstoße demnach gegen EU-Recht und verletze die Eigentumsgarantie.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4079** vom 28. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Januar 2023 beantwortet:

1. Ist der Landesregierung das Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der geplanten Strompreisbremse bekannt und wenn ja, welche Auffassung vertritt die Landesregierung hierzu (bitte begründen)?
2. Welche ökonomischen und sozialen Auswirkungen auf Thüringen erwartet die Landesregierung im Falle der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (bitte begründen)?
3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung über die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Strompreisbremse zum Beispiel bezüglich einer möglichen Verletzung der Eigentumsgarantie (bitte begründen)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das "Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen" ist ein Gesetz der Bundesregierung. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit fällt deshalb in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

4. Wie plant die Landesregierung sich bei der Abstimmung über die geplante Strompreisbremse im Bundesrat zu verhalten (bitte begründen)?

Antwort:

Das "Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen" ist kein Zustimmungs-, sondern ein Einspruchsgesetz und wurde am 16. Dezember 2022 im Bundesrat beraten. Ein Antrag des Freistaats Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand mit Unterstützung Thüringens keine Mehrheit.

5. Gab es im Vorhinein informelle oder formelle Gespräche zwischen der Landesregierung und Vertretern der Bundesregierung über die Ausgestaltung der Strompreisbremse und wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis?
6. War bei den unter Frage 5 genannten Gesprächen auch die Verfassungsmäßigkeit der Strompreisbremse Thema, wenn ja, inwiefern und wenn nein, warum nicht?
7. War bei den unter Frage 5 genannten Gesprächen auch die mögliche Verletzung des Eigentumsrechts durch die Strompreisbremse Thema, wenn ja, inwiefern und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Hier wird auf die Beantwortung der mit der gleichlautenden Zielrichtung gestellten Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage 7/4069 der Abgeordneten Hoffmann (AfD) - "Erlaubte Auszahlung von Boni und Dividenden trotz geplanter Gaspreisbremse" verwiesen.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Abschöpfung sogenannter Übergewinne von Betreibern von Windkraftanlagen und Solaranlagen (bitte begründen)?

Antwort:

Die Landesregierung hält es für sachgerecht, dass kriegs- und krisenbedingte Überschusserlöse grundsätzlich bei allen Energieträgern in angemessenem Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen für Stromverbraucherinnen und -verbraucher verwendet werden.

Siegesmund
Ministerin